

Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal

**G e s c h ä f t s -**  
**o r d n u n g**

## **Geschäftsordnung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal in der Fassung vom 31.03.2014**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal erlässt auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 ThürKGG vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) i. V. m. § 34 ThürKO vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) durch Beschluss in der Sitzung vom 10.03.1997 folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1 Allgemeines**

Diese Geschäftsordnung gilt für das Verfahren in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss.

### **§ 2 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzung oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Verbandsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres gesetzlichen Vertreters / bzw. Stellvertreter (bei gekorenen Verbandsräten). Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor der Sitzung der Geschäftsstelle des Zweckverbandes mitzuteilen.
- (3) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt.  
Für die Presse ist stets die erforderliche Anzahl von Plätzen freizuhalten.
- (4) Zuhörer, die den Ablauf der Sitzung durch Eingreifen in den Sitzungsablauf oder ungebührlichen Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (5) Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung ergibt sich aus § 7 der Verbandssatzung.

### **§ 3 Verbandsausschuss**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsausschuss.
- (2) Für den Sitzungsverlauf in den Ausschusssitzungen und die Einberufung von Sitzungen gelten die Regelungen für die Verbandsversammlung entsprechend. Der Verbandsausschuss entscheidet durch Beschluss. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Zuständigkeit des Verbandsausschusses ergibt sich aus den § 10 der Verbandssatzung.
- (4) Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Anordnung hauswirtschaftlicher Sperren i. S. d. § 28 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV).

#### **§ 4 Verbandsräte**

- (1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an den Verbandsversammlungen nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen wurden.
- (2) Jedem Mitglied der Verbandsversammlung haben der Verbandsvorsitzende, der Geschäftsleiter des Zweckverbandes und der Geschäftsführer der OTWA GmbH (nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung / Betriebsführungsvertrag) Auskunft zu erteilen, soweit dies für die Vorbereitung oder die Kontrolle der Ausführung von Beschlüssen der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses erforderlich ist.
- (3) Bei persönlicher Beteiligung eines Verbandsrates gilt der § 38 ThürKO entsprechend.

#### **§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt entsprechend des Terminplanes für das jeweilige Kalenderjahr. Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich einberufen.
- (2) Die Einladung der Sitzungen muss die Zeit und Ort angeben und sind den Verbandsräten spätestens 2 Wochen vor der Sitzung zu übersenden.  
Den Einladungen sind beizufügen:
  - die vorläufige Tagesordnung,
  - die Beschlussvorlagen.
- (3) In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Einladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzen (§ 29 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG).
- (4) Kurzfristig zu behandelnde Beschlussvorlagen (Dringlichkeiten) sind den Verbandsräten vor der Sitzung zu übergeben.  
Die Dringlichkeit dieser Beschlussvorlagen ist vor der Aufnahme in die Tagesordnung vom Einbringer zu begründen und von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verbandsräte festzustellen (§ 35 Abs. 5 Nr. 2 ThürKO).
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und durch die anwesenden Verbandsräte mehr als 50 % der satzungsmäßig festgelegten Stimmenzahl erreicht ist.
- (6) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die auf Grund der Nichtbeteiligung der Mehrheit der Verbandsräte entstand, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Sitzung über dieselben Beratungsgegenstände einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsräte beschlussfähig.  
Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

## **§ 6 Tagesordnung**

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Verbandsvorsitzenden in Abstimmung mit dem Verbandsausschuss festgesetzt.  
Sie enthält die Tagesordnungspunkte und die Antragsteller.
- (2) Der Verbandsvorsitzende legt die Tagesordnungspunkte für die öffentliche und nicht öffentliche Sitzung in der vorläufigen Tagesordnung fest.  
Schriftliche Anträge zur Tagesordnung nach § 6 Abs. 9 der Verbandssatzung sind zu berücksichtigen.
- (3) Die vorläufige Tagesordnung öffentlicher Sitzungen wird entsprechend den Regelungen im § 21 der Verbandssatzung ortsüblich bekannt gemacht.

## **§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sind öffentlich, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht Ausnahmen vorsehen.
- (2) Die Öffentlichkeit ist für einzelne Beratungsgegenstände auszuschließen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner es erfordert. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird durch die Verbandsversammlung oder den Verbandsausschuss nicht öffentlich beraten und entschieden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist insbesondere auszuschließen bei der Behandlung von
  - a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
  - b) Rechtsgeschäften in Grundstücksangelegenheiten,
  - c) Auftragsvergaben,
  - d) Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von dem Zweckverband zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben,
  - e) Verträgen oder Verhandlungen von Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung vorgeschrieben ist oder geboten erscheint,
- (4) An nicht öffentlichen Sitzungen dürfen außer den Verbandsräten teilnehmen:
  - a) Mitarbeiter der Geschäftsstelle,
  - b) Geschäftsführung des Betriebsführers, wenn es der Verbandsvorsitzende oder auf Beschluss des Verbandsausschusses oder auf Beschluss der Verbandsversammlung für notwendig erachtet wird.
  - c) weitere Personen auf Beschluss der Verbandsversammlung.
- (5) Verbandsräte, die nicht dem Verbandsausschuss angehören, haben das Recht, auch an nicht öffentlichen Sitzungen des Verbandsausschusses als Zuhörer teilzunehmen, soweit nicht ein Ausschlussgrund nach § 38 ThürKO vorliegt.

## **§ 8 Sitzungsleitung**

- (1) Der Verbandsvorsitzenden eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Verbandsräte fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit fest.

- (2) Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung. Er schließt sie, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die Sitzung vertagt wird und weitere Wortmeldungen nicht mehr vorliegen. Im Falle seiner Verhinderung erfolgt die Sitzungsleitung durch einen Stellvertreter.
- (3) Die Verbandsräte tragen sich vor der Sitzung in die Anwesenheitsliste ein. Verspätet erscheinende Verbandsräte zeigen ihr Erscheinen dem Schriftführer an und tragen sich unter Angabe der Uhrzeit in die Anwesenheitsliste ein. Dies gilt entsprechend für Verbandsräte, die die Sitzung vorzeitig verlassen.

## **§ 9**

### **Behandlung der Tagesordnungspunkte**

- (1) Die Tagesordnungspunkte werden in der festgelegten Reihenfolge behandelt. Durch Beschluss können zu Beginn der Sitzung Tagesordnungspunkte abgesetzt, ihre Reihenfolge geändert und eilbedürftige nachträglich aufgenommen werden.
- (2) Nach Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes erteilt der Verbandsvorsitzende zunächst dem Einbringer das Wort. Ist er selbst der Einbringer, kann er die Begründung des Beratungsgegenstandes auf die gemäß § 11 Abs. 2 aufgeführten Personen delegieren.  
Zu den Beratungsgegenständen, die der Verbandsausschuss vorberaten hat, ist danach die Beschlussempfehlung des Verbandsausschusses bekannt zu geben.
- (3) Der Verbandsvorsitzende eröffnet sodann die Diskussion und erteilt das Wort an die Verbandsräte nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus. Zu Beginn ihres Diskussionsbeitrages nennen die Redner ihren Namen und die von ihnen vertretene Gemeinde/Stadt, damit dies in der Sitzungsniederschrift entsprechend vermerkt werden kann. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.  
Der Vorsitzende kann den Redner durch die Aufforderung – „zur Sache“ – zum Thema zurückführen. Kommt der Redner der Aufforderung nicht nach, kann ihm das Wort entzogen werden.
- (5) Während der Beratung sind nur zulässig:
  - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
  - b) Zusatz- oder Änderungsanträge.
- (6) Zur Stellung von Geschäftsordnungsanträgen wird das Wort außer der Reihe erteilt. Die Ausführungen müssen sich auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Beratungsgegenstandes beziehen.  
Äußerungen zur Sache sind unzulässig.
- (7) Änderungs- und Zusatzanträge sind der Sitzungsleitung in schriftlicher Form zu übergeben.
- (8) Wenn kein Redner mehr vorgemerkt ist oder wenn auf Antrag die Beratung vorzeitig beendet wurde, schließt der Sitzungsleiter die Beratung mit dem Aufruf zur Abstimmung.

## **§ 10 Erklärungen**

Zu persönlichen Bemerkungen oder zur Abwehr eines persönlichen Angriffes wird dem Betroffenen sofort nach Beendigung der betreffenden Rede, auf Verlangen auch noch am Schluss oder in der nächst folgenden Sitzung, das Wort erteilt. Eine Aussprache hierzu findet nicht statt.

## **§ 11 Beratende Mitwirkung**

- (1) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können der Verbandsversammlung nicht angehörende Personen zur Beratung allgemein oder im Einzelfall zugezogen und gutachtlich gehört werden.
- (2) Der Geschäftsleiter des Zweckverbandes und die Geschäftsführung des Betriebsführers, soweit es der Verbandsvorsitzende oder auf Beschluss des Verbandsausschusses oder auf Beschluss der Verbandsversammlung für notwendig erachtet wird, nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

## **§ 12 Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Beratung. Sie sind durch Erheben beider Arme anzuzeigen.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind:
  - a) Antrag zur Tagesordnung,
  - b) Antrag auf Schluss der Rednerliste,
  - c) Antrag auf Schluss der Debatte,
  - d) Antrag auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
  - e) Antrag auf Verweisung des Beratungsgegenstandes in die Verbandsversammlung,
  - f) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
  - g) Antrag auf Aufhebung der Sitzung,
  - h) Antrag auf Verweisung des Beratungsgegenstandes in die nicht öffentliche Sitzung,
  - i) Antrag zur Geschäftsordnung.
- (3) Der Geschäftsordnungsantrag ist angenommen, wenn diesem nicht widersprochen wird. Wird dem Antrag widersprochen, ist vor Abstimmung – wenn gewünscht – ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören. Die Redner dürfen nicht inhaltlich zum Beratungsgegenstand Stellung nehmen.

### **§ 13 Abstimmungsverfahren**

- (1) Liegen mehrere Sachanträge, die denselben Beratungsgegenstand betreffen, vor, ist zunächst über den weitestgehenden abzustimmen. Als weitestgehend ist der Antrag anzusehen, der einen größeren Aufwand oder stärkere Maßnahmen zum Gegenstand hat oder einen anderen Antrag beinhaltet. Die Entscheidung über die Reihenfolge trifft der Verbandsvorsitzende, bei Widerspruch die Verbandsversammlung.
- (2) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der vom Einbringer vorgelegte Antrag.
- (3) Zu Beginn der Abstimmung nennt der Vorsitzende den anstehenden Beschlusstext im endgültigen Wortlaut. Hierauf kann er bei umfangreichen Beschlusstexten verzichten, wenn diese allen Verbandsräten vorliegen.  
Der gesamte Beschlusstext ist zu verlesen, wenn die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte dies verlangt.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Abstimmung durch Heben der Stimmkarte. Die auf den erhobenen Stimmkarten aufgedruckte Anzahl der Stimmen wird sodann durch Mitarbeiter der Geschäftsstelle addiert und dem Vorsitzenden bekannt gegeben. Bestehen über das Ergebnis Zweifel, so kann der Vorsitzende die Abstimmung einmal wiederholen. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Sitzungsniederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.
- (5) Auf Beschluss der Verbandsversammlung ist geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Der Vorsitzende hat sicherzustellen, dass der Abstimmungsakt geheim bleibt.
- (6) Auf Verlangen eines Mitgliedes der Verbandsversammlung ist namentlich abzustimmen.
- (7) Der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst; entscheidend ist das Verhältnis der Ja-Stimmen zu den Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (§ 30 Abs. 2 Satz 2 ThürKGG).
- (8) Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und wie folgt bekannt zu geben:
  - a) mit Auszählung: Anzahl der Ja-, der Nein-Stimmen sowie der Stimmenthaltungen,
  - b) ohne Auszählung: einstimmig, mehrheitlich oder abgelehntAuf Verlangen eines Verbandsrates ist das Ergebnis mittels Auszählung festzustellen.  
  
Bei Abstimmungen über Satzungen und Änderungssatzungen sind die Stimmabgaben auszuzählen.

### **§ 14 Wahlen**

- (1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen.

- (2) Die Durchführung der Wahlen obliegt dem Wahlausschuss. Diesem gehören der Verbandsvorsitzende als Vorsitzender sowie seine beiden Stellvertreter als Beisitzer an.
- (3) Der Wahlausschuss prüft den Inhalt der vorbereiteten Stimmzettel. Nach Stimmabgabe öffnen die Beisitzer unter Aufsicht des Vorsitzenden die Stimmzettel und überzeugen sich von deren Inhalt und Gültigkeit. Sie nehmen sodann die Auszählung vor. Das ermittelte Ergebnis wird vom Vorsitzenden verkündet.
- (4) Die Stimmzettel sind bis zur Bestätigung der Niederschrift aufzubewahren, anschließend zu vernichten.
- (5) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Wahl zu wiederholen. Gewählt ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält kein Bewerber die erforderliche Mehrheit nach Satz 2, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

## **§ 15 Sitzungsniederschrift**

- (1) Mit mehrheitlicher Zustimmung der Verbandsversammlung werden von den Sitzungen Schallaufzeichnungen gemacht und archiviert. Auf Begehren eines Mitgliedes der Verbandsversammlung ist mittels der Schallaufzeichnung auszugsweise ein Wortprotokoll zu erstellen und auszureichen.
- (2) Darüber hinaus ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift wird für den öffentlichen und den nicht öffentlichen Teil der Sitzung getrennt geführt. Sie muss enthalten:
  - a) Tag und Ort der Sitzung,
  - b) die Namen der anwesenden und abwesenden Verbandsräte, wobei bei letzteren der Grund der Abwesenheit zu vermerken ist,
  - c) einen Vermerk über den etwaigen Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung,
  - d) Beginn und Ende der Veranstaltung,
  - e) die zu behandelnden Tagesordnungspunkte,
  - f) die gestellten Anträge,
  - g) den Wortlaut der Beschlüsse,
  - h) die Abstimmungsergebnisse,
  - i) die Feststellung, ob der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde,
  - j) die Namen der Personen, die sich an der Aussprache beteiligt haben.

Die Niederschrift soll sich auf die Wiedergabe der wesentlichen Ausführungen beschränken. Erklärungen, die lediglich Zustimmung enthalten, brauchen in Einzelheiten nicht wiedergegeben zu werden. Dagegen ist die Begründung der von einem Antrag abweichenden Äußerung festzuhalten. Bemerkungen, die zum Verständnis nicht unbedingt notwendig sind, können weggelassen werden. Gegebene Anregungen und Hinweise sind in jedem Fall aufzunehmen.



- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zu beschließen. Die Einsichtnahme erfolgt in der Geschäftsstelle. Die Niederschriften sind mit der Einladung zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung/Verbandsausschuss zu versenden. Über die gegen den Inhalt der Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung bzw. der Verbandsausschuss.

#### **§ 16 Verteiler der Geschäftsordnung**

Den Verbandsräten, dem Geschäftsleiter des Zweckverbandes und der Geschäftsführung des Betriebsführers ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

#### **§ 17 Schlussbestimmungen**

Die in dieser Geschäftsordnung verwandten Personenbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 10.03.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 18.12.1992 außer Kraft.